

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.150.120

Wien, 22. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9967/J vom 24. Februar 2022 der Abgeordneten Erwin Angerer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Da die Forderungen der Bayerische Landesbank (BayernLB) gegen die HETA Asset Resolution AG (HETA) nicht vom Rückkaufangebot des Kärntner Ausgleichszahlungsfonds (KAF) erfasst waren, hat die BayernLB auch keinen Anspruch auf den „Zusätzlich Bedingten Kaufpreis“ des KAF.

Zu 2.:

Die BayernLB wird wie alle anderen Gläubiger auch, deren Forderungen nicht auf null geschnitten wurden, von etwaigen weiteren Erlösen der HETA auf Grundlage der Liquidationsbeteiligung gleichermaßen profitieren. Die Höhe hängt von den erzielten Erlösen der HETA im Zeitraum ihrer Liquidation ab und kann vorab nicht beziffert werden.

Zu 3.:

Unmittelbar nach der Notverstaatlichung der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (Hypo) im Dezember 2009 bestanden zwischen der Bank und der ehemaligen Mehrheitseigentümerin BayernLB eine Vielzahl an wechselseitigen Geschäftsbeziehungen, insbesondere Refinanzierungslinien der BayernLB an die Hypo. Eine exakte Bestimmung der jeweiligen Höhe und des Zahlungstages jeder einzelnen Zahlung ist nach so langer Zeit nicht mehr möglich. Zum Jahresende 2012 stellte die Hypo jedenfalls ihre Tilgungen an die BayernLB ein und forderte die Rückzahlung bereits geleisteter Beträge in Höhe von 3,6 Mrd. Euro aus dem Titel des Eigenkapitalersatzes.

Der jahrelange Rechtsstreit wurde 2018 durch einen außergerichtlichen Vergleich beendet: Die Parteien einigten sich auf bestehende Forderungen von 2,4 Mrd. Euro, wobei, abhängig von der Verwertungsquote der HETA, ein weiterer Verzicht der BayernLB bis zu 250 Mio. Euro vereinbart wurde. Entsprechend der bescheidmäßigt festgelegten Verwertungsquote von 86,32 % wurden somit 1,8 Mrd. Euro an Abwicklungserlös an die BayernLB bezahlt.

Bezüglich der Frage, welche Beträge noch zur Zahlung fällig werden können, darf auf die Antwort zu Frage 2. verwiesen werden.

Zu 4.:

Die Republik Österreich und der Freistaat Bayern vereinbarten 2015 als Eigentümer der HETA bzw. der BayernLB einen Ausgleichsmechanismus zur Beilegung aller gegenseitigen Rechtsstreitigkeiten. Diese hatten sich insbesondere 2012 an der Frage der Anwendbarkeit des Eigenkapitalersatzgesetzes (EKEG) auf Refinanzierungslinien der BayernLB an die HETA entzündet. Dabei verpflichtete sich Österreich zur Leistung eines Ausgleichsbetrages in Höhe von 1,23 Mrd. Euro an den Freistaat Bayern (nicht die BayernLB), umgekehrt verpflichtete sich Bayern zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages in Höhe des Gesamtbetrages – jedoch maximal 1,23 Mrd. Euro – jener Zahlungen, welche die BayernLB aus der Abwicklung der HETA erhält.

Nachdem die BayernLB dank einer Streitbeilegung mit der HETA im Jahr 2018 Abwicklungszahlungen erhalten hatte, kam der Freistaat Bayern im Jänner 2019 vertragsgemäß seiner Verpflichtung gegenüber Österreich nach und zahlte den Ausgleichsbetrag in voller Höhe an Österreich zurück.

Direkte Zahlungen der Republik Österreich an die BayernLB gab es zu keiner Zeit. Sonstige Zahlungen durch die „österreichische Seite“ sind dem Bundesministerium für Finanzen nicht bekannt.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

